



UPDATE ZUM ALLGEMEINEN HYGIENEKONZEPT STAND 08/2021

STAND 11/2021

Informationen für den Spielbetrieb im Verein

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Ansprechpartner	1
Corona Warnstufe	2
Rechtliches	5

ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner

MICHAEL FECHTER
HYGIENEBEAUFTRAGTER
SPORTLICHER LEITER



Tel. 0152 58412397
Fechter@tsv-trillfingen.de

SEBASTIAN WEGENAST
JUGENDLEITER



Tel. 0151 12639084
Sebastian.wegenast@tsv-trillfingen.de

SIMON FECHT
VORSTAND ORGANISATION



Tel. 0174 9250850
Simon.fecht@gmx.de

EDGAR STEHLE
VORSTAND SH + SP



Tel. 0178 3395702
Edgar-stehle@gmx.de

DANIEL WIMMER
VORSTAND SPORT



Tel. 0172 5496414
Daniel.wimmer@tsv-trillfingen.de

Allgemeine Grundsätze

INFORMATIONSFLOSS

Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.

WEISUNGSPFLICHT

Den Anweisungen der Verantwortlich (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten. Bei widersetzten drohen Platzverweise von der Sportanlage.

MINDESTABSTAND

Mindestabstand von 1,5 Meter muss in allen Bereichen eingehalten werden (außerhalb des Spielfeldes)

MASKENPFLICHT

Die Maskenpflicht besteht in jeglichen Innenräumen (ausgenommen Dusche), sowie im Außenbereich, wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

VERORDNUNGEN VON BUND, LAND UND KOMUNE

Die zum Tage gültigen Verordnungen des Bundes, Landes und der Kommune ist stets zu beachten und haben Vorrang vor dieser Detailierung.

- Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>
- Land Baden-Württemberg <https://www.baden-wuerttemberg.de>
- Hygienekonzept vom Land Baden-Württemberg
- Coronaverordnung Sport Land Baden-Württemberg
- Hygienekonzepte / FAQ des WFV
- Allgemeines Hygienekonzept TSV Trillfingen

Corona Warnstufe

Liebe TSV'ler*innen

seit dem gestrigen Mittwoch, 3. November 2021, gilt in Baden-Württemberg die Corona-Warnstufe. Unter folgenden Bedingungen können wir unsere Spielbetrieb weiterhin aufrechterhalten. Aus diesem Grund bitten wir euch diese Regelungen einzuhalten:

WAS GILT IN DER WARNSTUFE FÜR ERWACHSENE SPORTLER*INNEN:

	Außenbereich	Innenbereich *
Zutritt zum Spotgelände	nur mit 3G -Nachweis <ul style="list-style-type: none"> • Genesen • Geimpft • Antigen-Schnelltest 	nur mit 3G-Plus-Nachweis <ul style="list-style-type: none"> • Genesen • Geimpft • PCR-Test
Maskenpflicht	Nur wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.	Besteht in geschlossenen Räumen, zum Sporttreiben darf die Maske selbstverständlich abgenommen werden.

*für den Gaststättenbereich gilt eine separate Bestimmung

WAS GILT IN DER WARNSTUFE FÜR NICHT ERWACHSENE SPORTLER*INNEN:

Kinder unter 6 Jahre	Sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen – sie werden gleichbehandelt mit Genesenen und Geimpften (auch in den Ferien) Sind auch von der Maskenpflicht befreit.
Kinder über 6 Jahre, aber noch nicht eingeschult	Sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen – sie werden gleichbehandelt mit Genesenen und Geimpften (auch in den Ferien)
Schüler*innen (inkl. Berufsschule)	Sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen – sie werden gleichbehandelt mit Genesenen und Geimpften (auch in den Ferien)
Personen einschließlich 17 Jahre, aber keine Schüler	können in der Warnstufe sowie der Alarmstufe einen negativen Schnelltest statt eines PCR-Tests vorhalten.

WAS GILT FÜR ELTERN DIE DAS TRAINING BEGLEITEN?

	Außenbereich	Innenbereich *
Zutritt zum Spotgelände	nur mit 3G -Nachweis <ul style="list-style-type: none"> • Genesen • Geimpft • Antigen-Schnelltest 	nur mit 3G-Plus-Nachweis <ul style="list-style-type: none"> • Genesen • Geimpft • PCR-Test
Maskenpflicht	Nur wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.	Besteht in geschlossenen Räumen.

*für den Gaststättenbereich gilt eine separate Bestimmung

WAS GILT FÜR ELTERN DIE IHRE KINDER NUR BRINGEN/ABHOLEN?

Wenn Eltern ihre Kinder lediglich bringen/abholen, müssen sie keine entsprechenden Nachweise erbringen. Laut Corona-Verordnung gibt es Ausnahmen für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Grundsätzlich sollte die Aufenthaltsdauer auf das Notwendigste reduziert werden.

WELCHE TESTMÖGLICHKEITEN GIBT ES FÜR NICHT-IMMUNISIERTE PERSONEN?

Um einen Testnachweis für ein Training oder ein Spiel zu erbringen, gibt es für nichtimmunisierte Personen folgende Optionen:

- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht eines Vereinsverantwortlichen, der den Test überwacht. Der Test berechtigt lediglich zur Teilnahme am jeweiligen Training oder Spiel. Das Ergebnis muss nicht dokumentiert und aufbewahrt werden.
- Nachweis eines Tests im Arbeitsumfeld
- Nachweis eines Schnelltests oder PCR-Tests von einer **offiziellen Teststelle**. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Rechtliches

HAFTUNGSHINWEIS

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

RECHTLICHES

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.

TSV Trillfingen 1921 e.V.
www.tsv-trillfingen.de

